Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der geeignete Zeitpunkt dann erreicht ist, wenn der Verurteilte die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 StGB erfüllt, im Strafvollzug keine weitergehenden Bewährungssituationen geschaffen werden können und die auszusetzende Strafzeit sowie die notwendig aufzuerlegenden Erziehungsmaßnahmen noch angemessen sind, um den Stimulierungscharakter der Strafaussetzung zu wahren. Während in der Gewährung der Strafaussetzung die Anerkennung des positiven Verhaltens des Verurteilten vordergründig zum Ausdruck kommt, wird in der Bewährungszeit das Verhalten des Verurteilten durch erzieherische Maßnahmen und staatliche Kontrolle, aber auch durch die Androhung des Vollzugs des Strafrestes stimuliert. Um verhaltensstimulierend und verhindernd zu wirken, müssen die Maßna rückfall-Maßnahmen zur Ausgestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses für den Verurteilten überschaubar und realisierbar

Aspekte der Ausgestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses

Im Unterschied zur Festlegung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung, die nach den Grundsätzen der Strafzumessung vorgenommen wird, erfolgt die Individualisierung der Bewährung bei Strafaussetzung vorrangig täterbezogen. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen dazu eine Reihe von Maßnahmen und Möglichkeiten vor.

Der Stimulierungscharakter der Sträfaussetzung auf Bewährung kommt in der Anerkennung der Leistungen im Strafvollzug und in den mit staatlicher Aufsicht und Kontrolle verbundenen Forderungen nach weiterem positivem Verhalten des Verurteilten zum Ausdruck. Jeder individuell festgelegte Bewährungs- und Wiedereingliederungsprozeß muß diese beiden Elemente enthalten. Die konkreten Verhaltensanforderungen richten sich danach, inwieweit der Verurteilte ihrer bedarf und welche spezifischen Persönlichkeitsmängel bei ihm noch vorhanden sind; sie dürfen aber auch nicht den Aspekt der Anerkennung seines bisherigen positiven Verhaltens im Strafvollzug außer Kraft setzen.

Ob die Bewährungszeit wirksam ausgestaltet werden kann, hängt im wesentlichen auch vom Umfang der Kenntnisse über die Person des Verurteilten ab. Die in der Strafakte vorhandenen und die in der Strafvollzugseinrichtung gesammelten Informationen über den Straftäter sind daher bei der Auswahl und Festlegung von Maßnahmen sorgfältig zu prüfen. Bei der Antragstellung gemäß § 349 Abs. 6 StPO ist eine aussagekräf-

tige Beurteilung des Strafgefangenen mit einzureichen, die es dem Gericht in Verbindung mit der Gerichtsakte ermöglicht, geeignete erzieherische Maßnahmen festzulegen.

Die Verantwortung des Gerichts für die Festlegung und Ausgestaltung der Bewährungszeit schließt nicht aus, daß die Strafvollzugseinrichtung begründete Vorschläge dazu unterbreitet. Solche Vorschläge, die auf der genauen Kenntnis des Entwicklungsweges des Strafgefangenen beruhen, sind für die Entscheidung des Gerichts sowie für die Arbeit des Staatsanwalts bei der Vorbereitung des Antrags auf Strafaussetzung auf Bewährung sehr wichtig. Die über Monate und Jahre währenden Erfahrungen der Strafvollzugseinrichtung mit dem Strafgefangenen ermöglichen vielfältige Informationen und auf den Täter bezogene Vorschläge zur Ausgestaltung des Bewährungs- und Wiedereingliederungsprozesses.

Zusammenfassend ergibt sich für die Anwendung der Strafaussetzung auf Bewährung:

- 1. Auf der Grundlage der Beurteilung des Straftäters durch die Strafvollzugseinrichtung, der Strafakte und der Stellungnahme des Staatsanwalts hat das Gericht zunächst festzustellen, ob in diesem speziellen Fall die gesetzlichen Voraussetzungen einer Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 1 StGB gegeben sind, d. h. ob in Ansehung aller vorliegenden Faktoren der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht und damit ihr weiterer Vollzug nicht mehr erforderlich ist und ob eine gesellschaftliche Erziehung unter staatlicher Kontrolle möglich und ausreichend ist, um den weitergehenden Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit i. S. des Art. 2 StGB zu erreichen.
- 2. Ergeht eine positive Entscheidung, ist gemäß § 45 Abs. 1 StGB eine Bewährungszeit festzusetzen, die sich innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens von einem Jahr bis zu fünf Jahren bewegen muß. Die Dauer der Bewährungszeit muß dem Strafrest angemessen und entsprechend den bisherigen Bewährungs- und Erziehungsfortschritten des Täters für die weitere Erziehung und Kontrolle notwendig sein.
- 3. Es ist zu prüfen, mit welchen erzieherischen Maßnahmen der Bewährungs- und Wiedereingliederungsprozeß des Verurteilten zu unterstützen ist und welche Kontrollen und Kontrollfristen dazu erforderlich sind. Bei dieser Prüfung spielt die Frage, welche spezifischen Erziehungsziele bei dem jeweiligen Täter unter Beachtung seiner persönlichen Umstände erreicht werden sollen, eine wesentliche Rolle.

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

Prof. Dr. sc. JOACHIM GÖHRING, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Pflicht der Betriebe und Bürger, bei der Begründung, Ausübung und Erfüllung zivilrechtlicher Rechte und Pflichten vertrauensvoll zusammenzuwirken

Die Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts, die insbesondere in der Präambel und im Ersten Teil des ZGB enthalten sind, erfassen die prinzipiellen Positionen der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen für die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen, an deren staatlich-rechtlicher Leitung das Zivilrecht mitwirkt. Die Grundsätze sind der Ausgangspunkt für die Ausgestaltung des ZGB im Detail und zugleich prinzipielle Orientierung für die Anwendung seiner einzelnen Bestimmungen./!/

tll Vgl. M. Mühlmann, "Die Funktion der Grundsätze des ZGB bei der Verwirklichung des sozialistischen Zivilrechts", NJ 1975 S. 625 ft.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit, als zivilrechtlicher Grundsatz

Unter Grundsätzen des Zivilrechts nimmt den Pflicht zur Zusammenarbeit einen hervorragenden Platz ein. Bereits die Präambel (Abs. 4 und 5) verweist darauf, daß im Zivilrecht der DDR die von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen Moral ihren Ausdruck finden daß das Zivilrecht vor allem den aktiven Einsatz der Bürger, ihre Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeitsund Lebensbedingungen sowie an der Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe und Bürger